

Speisepumpenventile, ein Satz für jede Pumpe oder, wenn gleiche Pumpen vorhanden sind, ein Satz für je zwei gleiche Pumpen.

Für jeden Kessel zwei Satz Wasserstandsgläser nebst Dichtungsringen.

Ein viertel Satz Roststäbe.

Zwei Kesselrohrstopfer.

D. In der kleinen Küstenfahrt sowie Hafl- und Boddenfahrt:

Je ein halber Satz Zirkulations- und Luftpumpenventile.

Ein halber Satz Speisepumpenventile.

Für jeden Kessel zwei Satz Wasserstandsgläser nebst Dichtungsringen.

Ein viertel Satz Roststäbe.

Zwei Kesselrohrstopfer oder -anker.

#### § 42

##### Ersatzteile für Motoranlagen

An Bord jedes Motorschiffes müssen folgende Reserveteile für den Motor vorgesehen und möglichst zur Hand sein:

A. Schiffe in der großen Fahrt:

Von nachstehenden, unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Teilen sind mitzuführen:

Für Schiffe mit einem und zwei Haupt-Antriebsmotoren gleicher Bauart und Abmessung ein Satz.

Für Schiffe mit mehr als zwei Haupt-Antriebsmotoren gleicher Bauart und Abmessung zwei Satz. -

Für Hilfsmotoren-Anlagen mit Antriebsmotoren

bis insgesamt 9 Zylinder gleicher Bauart und Abmessung ein Satz,

bis insgesamt 18 Zylinder gleicher Bauart und Abmessung zwei Satz,

über 18 Zylinder gleicher Bauart und Abmessung drei Satz.

1. Die zu einem Arbeitszylinder erforderlichen einbaufertigen Laufbuchsen mit Zubehör.
2. Die für einen Arbeitszylinder erforderlichen einbaufertigen Deckel vollständig mit allen Ventilen, Sitzen, Einsätzen, Federn sowie vollständiger Stopfbüchse.
3. Die für einen Arbeitszylinder erforderlichen einbaufertigen Kolben, vollständig mit Ringen, Schrauben, Verschraubungen und Kolbenstangen.
4. Für Glühhaubenmotoren eine Glühhaube nebst Brennstoffdüse für jeden Zylinder.
5. Die zu je einem Zylinder gleicher Bauart und Abmessung der Haupt- und Hilfsmotoren erforderlichen vollständigen einbaufertigen Ventile jeder Art, jedoch nur solche Ventile, die nicht schon durch Erfüllung der Forderung zu Ziffer 2 in doppelter Anzahl vorhanden sein müssen, sowie eine vollständige Stopfbuchsenpackung, für Glühhaubenmotoren eine Brennstoffdüse.

6. Die zu je einem Kolben gleicher Bauart und Abmessung der Haupt- und Hilfsmotoren erforderlichen Kolbenringe, und zwar:

bis zu 8 Zylinder gleicher Bauart zwei Satz,  
darüber bis zu 16 Zylinder gleicher Bauart vier Satz  
und über 16 Zylinder gleicher Bauart sechs Satz.

7. Die zu je einer Schubstange der Schubstangen gleicher Bauart und Abmessung der Haupt- und Hilfsmotoren gehörigen Lager vollständig mit Bolzen und Muttern. x

8. Die zu je einem Lager der Grundlager gleicher Bauart und Abmessung der Haupt- und Hilfsmotoren erforderlichen Lagerschalen vollständig mit Bolzen und Muttern.

9. Die der Abnutzung ausgesetzten Teile der Kolbenkühlung je eines Zylinders der Haupt- und Hilfsmotoren, insbesondere Posauenrohre, Gelenkrohre, Stopfbuchsenpackungen usw.

10. Die zu jeder Art Kolben der Haupt- und Hilisverdichter sowie der Spülluftpumpen gehörenden Kolbenringe.

11. Die zu einem Haupt- und einem Hilfsverdichter sowie einer Spülluftpumpe gehörenden Ventile, von jeder Art drei Stück.

12. Die zu jeder Art Schubstange der Verdichter und Spülluftpumpen gehörenden Schubstangenschalenlager vollständig mit Bolzen und Muttern.

13. Die zu Kupplungen jeder Abmessung der Hauptwellen erforderlichen Bolzen.

14. Je ein Schraubenrad (falls vorhanden) jeder Art und Größe für Haupt- und Hilfsmotore.

15. Je ein Ventileinsatz jeder Art und Größe für Ablass- und Einblasebehälter.

16. 10% aller an den Haupt- und Hilfsmotoren vorkommenden Arten Federn, von jeder Art jedoch mindestens ein Stück.

17. Ein Wälzlager jeder an den Haupt- und Hilfsmotoren vorkommenden Art, die mit Bordmitteln ausgewechselt werden können, sofern es sich um Fabrikate handelt, die nicht listenmäßig geführt werden. Bei allen anderen Wälzlager kann die Reederei die Mitgabe von Ersatzlager verlangen.

Ist die Wellenleitung mit Wälzlager ausgerüstet, so ist für jede vorkommende Art Lager ein Lagereinsatz als Ersatz bei der herstellenden Firma einbaufertig bereitzuhalten, wenn nicht der Reeder die Mitlieferung der Ersatzlager verlangt.

Falls es sich um nicht listenmäßige, nicht jederzeit greifbare Lager handelt, ist die Herstellerfirma seitens der Bauwerft oder des Reeders zur Bereitstellung der Ersatzlager zu verpflichten.

Statt dessen darf auch das Wälzlager so eingerichtet werden, daß an seiner Stelle ein Gleitlager eingebaut werden kann. In diesem Fall ist das Gleitlager als Ersatz an Bord mitzuführen.